

105. Ist das Gericht gehalten, die Zulässigkeit einer in der beantragten Weise aus Rechtsgründen unzulässigen Nebenfrage nach einer anderen Richtung hin zu prüfen, und enthält es eine Verletzung des §. 296 St. P. O., wenn die abgelehnte Frage überhaupt irgendwie rechtlich zulässig werden kann?

St. P. O. §§. 294. 295. 296. 297. 305.

I. Straffenat. Urt. v. 11. Februar 1889 g. S. Rep. 174/89.

I. Schwurgericht beim Landgerichte Köln.

Der Angeklagte war wegen vorsätzlicher Tötung aus §. 214 St. G. B.'s vor das Schwurgericht verwiesen und die Hauptfrage demgemäß gestellt. Der Verteidiger beantragte eine Nebenfrage auf mildernde Umstände. Diese lehnte das Gericht ab, weil der §. 213 auf den Fall des §. 214 keine Anwendung leide. Die Revision behauptete Verletzung des §. 296 St. P. O., weil die Hauptfrage nach

§. 305 Abs. 2 dahin habe beantwortet werden können, daß nur die vorsätzliche Tötung, nicht aber die Qualifikation bejaht werde, und für §. 212 die Nebenfrage zulässig gewesen sein würde. Sie wurde verworfen.

Gründe:

Die Ablehnung der vom Verteidiger beantragten Nebenfrage nach mildernden Umständen konnte nach §. 296 St. P. O. aus Rechtsgründen erfolgen, und die in dem Beschlusse des Gerichtes verkündeten Gründe lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, da die Hauptfrage den §. 214 St. G. B.'s zum Gegenstande hat, welcher mildernde Umstände nicht kennt. Dagegen richtet sich auch die Ausführung der Revision nicht, sie hält aber die Nebenfrage deshalb für begründet, weil im Falle teilweiser Verneinung der Frage die Berücksichtigung mildernder Umstände hätte möglich werden können. Wenn aber der Verteidiger eine Hilfsfrage aus §§. 212, 213 St. P. O. nicht in Antrag brachte, so war für das Gericht, welches in der Verhandlung Umstände nicht gefunden hatte, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kam (§. 294 St. P. O.), keine Veranlassung gegeben, die beantragte Nebenfrage unter einem solchen veränderten Gesichtspunkte zu prüfen und zu verstehen, und solange der Antrag nicht aus dem §. 305 St. P. O. begründet wurde, die Möglichkeit seiner Anwendung dem Antrage unterzulegen. Eine solche Erläuterung des Antrages war dem Verteidiger auch nach dessen Ablehnung als eines „eventuellen für den Fall teilweiser Bejahung der Frage“ unbenommen.